

GEBÜHRENORDNUNG
ZUR
FRIEDHOFSORDNUNG
DER STADT SCHWALMSTADT

Aufgrund der §§ 5 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.03.2015 (GVBl. I S. 158), der §§ 1 bis 6a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (Hess. KAG) vom 24.03.2013 (GVBl. I S.134), und in Ausführung der Friedhofsordnung vom 12. Dezember 2002, zuletzt geändert am 01.05.2013, hat die Stadtverordnetenversammlung in der Sitzung am 25.06.2015 für die Friedhöfe der Stadt Schwalmstadt folgende Neufassung der Gebührenordnung zur Friedhofsordnung beschlossen.

Inhaltsübersicht

I. Gebührenpflicht

- § 1 Gebührenerhebung
- § 2 Gebührenschuldner
- § 3 Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit
- § 4 Rechtsbehelfe/Zwangsmittel

II. Gebühren

- § 5 Grabnutzungsgebühr
- § 6 Verlängerung des Nutzungsrechts
- § 7 Bestattungsgebühr
- § 8 Grabmalgenehmigungsgebühr
- § 9 Gebühren für die Benutzung der Friedhofskapelle
- § 10 Sonstige Leistungen

III. Inkrafttreten

- § 11 Inkrafttreten

I. Gebührenpflicht

§ 1 Gebührenerhebung

Für die Benutzung der Friedhöfe

1. Stadtteil Ascherode
2. Stadtteil Rommershausen
3. Stadtteil Treysa
4. Stadtteil Trutzhain
5. Stadtteil Wiera
6. Stadtteil Ziegenhain

und ihrer Einrichtungen und Anlagen, sowie für erbrachte Leistungen im Rahmen der Friedhofsordnung der Stadt Schwalmstadt werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Schuldnerin oder Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofsordnung sind:
 - a) Bei Erd- bzw. Urnenbestattungen die Personen, die nach Bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben.
Das sind unter anderem:
 - die Erben des beizusetzenden Verstorbenen,
 - der überlebende Ehegatte oder Berechtigte,
 - unterhaltspflichtige Verwandte des Verstorbenen in gerader Linie.
 - b) Bei Umbettungen und Wiederbelegungen der Antragsteller.
- (2) Für die Gebührensschuld haftet in jedem Falle auch
 - a) der Antragsteller,
 - b) diejenige Person, die sich der Stadt Schwalmstadt gegenüber schriftlich zur Übernahme der Kosten verpflichtet hat.
- (3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung der Gebührensschuld, Fälligkeit

- (1) Die Gebührensschuld entsteht bei Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofsordnung, und zwar mit der Beantragung der jeweiligen Leistung.
- (2) Die Gebühren sind einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Wenn die Erhebung der vollen Gebühr wegen besonders schwieriger wirtschaftlicher Verhältnisse im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde, kann die Gebühr durch den Magistrat gestundet, niedergeschlagen, ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 4
Rechtsbehelfe/Zwangsmittel

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

II. Gebühren

Für Leistungen nach der Friedhofsordnung werden folgende Gebühren erhoben:

§ 5
Grabnutzungsgebühr

- (1) Für die Überlassung einer Grabstätte werden folgende Gebühren erhoben:

a) bei Erdbestattungen

je Grab für eine Totgeburt	0,00 €
je Einzelgrab für Personen bis 8 Jahre	1.290,00 €
je Einzelgrab für Personen über 8 Jahre	1.290,00 €
je Doppelgrab	1.290,00 €

b) bei Aschenbeisetzungen

je einfaches Urnengrab	1.290,00 €
je doppeltes Urnengrab	1.290,00 €
je Familienurnengrab (bis zu 4 Urnen)	1.290,00 €
je Anonymes Urnengrab	1.290,00 €

§ 6
Verlängerung des Nutzungsrechts

- (1) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts an Doppel- und Urnengräbern (§ 13 Abs. 1 Buchstaben b), d) und e) der Friedhofsordnung) nach § 9 Abs. 5 der Friedhofsordnung beträgt die Gebühr je volles Jahr und Grabstelle 43,00 €
- (2) Dies gilt auch für die Verlängerung des Nutzungsrechts an Urnengräbern gem. § 33 der Friedhofsordnung.

§ 7 **Bestattungsgebühr**

(1) Für die Bestattung werden je Grabart folgende Gebühren erhoben:

a) Erdbestattungen

<u>Einzelgräber</u>	
für Totgeburten	110,00 €
für Personen bis zu 8 Jahren je	770,00 €
für Personen über 8 Jahre je	1.400,00 €

<u>Doppel- und Familiengräber</u>	
für die erste Bestattung	1.980,00 €
für jede weitere Bestattung	1.980,00 €

b) Beisetzungen von Urnen je 110,00 €

Bei allen Grabarten wird für das Öffnen 3/5 und für das Schließen 2/5 der fälligen Gebühr berechnet.

- (2) Bei einer Ausnahmegenehmigung zum § 7 Abs. 3 der Friedhofsordnung, wird ein Zuschlag in Höhe von 50 % der vollen Gebühr berechnet.
- (3) Die Bestattungsgebühr reduziert sich für Grabstätten bei denen eine Begrenzung durch Einfassungsplatten (§ 26 Nr. 4 der Friedhofsordnung) fehlt, um die hierauf entfallenen Kosten

§ 8 **Grabmalgenehmigungsgebühr**

Für die Genehmigung zur Anbringung bzw. Aufstellung einer Grabanlage (Einfassung, Grababdeckplatte, Teilabdeckung, Grabmal oder Kissenstein) wird die Gebühr nach Aufwand, jedoch mit mindestens 30,00 €, berechnet.

§ 9 **Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle und der Kühlzelle (Treysa)**

Für die Benutzung einer Friedhofskapelle zur Durchführung der Trauerfeier anlässlich einer Bestattung oder einer Totengedenkfeier wird folgende Gebühr erhoben:

112,00 €

Für die ausschließliche Benutzung der Kühlzelle in Treysa wird je angefangenen Tag folgende Gebühr erhoben:

30,00 €

§ 10 Sonstige Leistungen

- | | |
|--|---------|
| (1) Für das Läuten der Glocken der Totenkirche bei Trauerfeiern auf dem Friedhof Treysa | 13,00 € |
| (2) Für das Abfahren von überschüssigem Grabaushub | 30,00 € |
| (3) Für das Auflegen von Grabschmuck | 15,00 € |
| (4) Für Leistungen der Stadt Schwalmstadt im Auftrag oder an Stelle der Sorgepflichtigen sind die tatsächlich entstehenden Aufwendungen für Arbeits- und Maschinenstunden durch die Sorgepflichtigen, bzw. Auftraggeber zu erstatten.
Nach der Friedhofsordnung der Stadt Schwalmstadt sind das insbesondere Leistungen nach: | |
| § 10 : Umbettungen | |
| § 29 Abs. 2: Abbau von nicht genehmigten Grabanlagen | |
| § 30 Abs. 4: Sicherung nicht standfester Grabanlagen | |
| § 31 Abs. 3: Abräumung und Einebnung von Grabstätten | |

III. Inkrafttreten

§ 11 Inkrafttreten

Die vorstehende Gebührenordnung tritt am 01.07.2015 in Kraft.
Gleichzeitig tritt außer Kraft die Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Stadt Schwalmstadt vom 13.12.2012, in Kraft ab 01.01.2013.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Schwalmstadt, den 26.06.2015

Der Magistrat
der Stadt Schwalmstadt

(Siegel)

gez.
Schwierzeck, Erster Stadtrat